Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

das mehr galt, als was der fliehende Tag und die wandernden Nächte geben können, — etwas, nach dem hin er unverrückbar schritt . . .

Ich fand kein Wort; denn er schien mir mit seinem Schicksal so gewachsen, daß er mir fast fremd ward.

Die schlichte Größe dieser Seele, in der etwas von der heiligen Gesetzmäßigkeit der Natur lag, hatte ich nicht geahnt in dem einfachen Mann des Volkes, der ein geringes Amt übte, in strenger Art, wortkarg und unscheinbar.

Und sie erschütterte mich, also daß Gedanken und Gefühle in ein starkes Bewegen kamen und ich sie nicht in feste Worte fassen konnte.

Ich drückte ihm still die Hand — er grüßte und ging den Höhenweg empor.

Der Mond stand flimmernd gegen die finstern Tannen, daß die wandernde, hohe Gestalt sich von ihnen abhob und wie mit feinen Linien umleuchtet war . . .

Ich stand und starrte ihm nach. Das war nicht mehr der Bote Förster — die Gestalt wuchs ins Unpersönliche — sie erschien mir wie die eherne, gewaltig schreitende Pflicht: eine heldische Gestalt, vom Schicksal gemeißelt, mit großen tragischen Zügen, die dem sonnigen Glück der flüchtigen Tage vorüberwandert und den kummervollen Nächten, und die am Weg hinter sich die Sorge, die Selbstsucht und alle neidischen, kleinen Geister läßt.

Durch Graus und Gnaden aller Wetter schreitet sie dahin; die einzige, die reuelos ist und die zu jenen Höhen dringt, wo der leuchtende Königsreif des Friedens ruht.

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichsspiegel Berlin, 23. Januar 1910.

Das Hauptereignis der Woche auf innerpolitischem Gebiete ist die entschiedene Stellungnahme des Reichskanzlers zur Polenfrage. Zwar wird niemand, der sich ein einigermaßen nüchternes Urteil über Personen und Verhältnisse bewahrt hat, auch nur einen Augenblick wirklich geglaubt haben, Herr v. Bethmann Hollweg werde als Reichskanzler und Ministerpräsident verleugnen, was er als preußischer Minister des Innern und als Vizepräsident des Staatsministeriums verfochten hat. Immerhin ist es nach den politischen Wirbelstürmen des Jahres 1909 nützlich und notwendig, wenn der neue Herr an der verantwortlichen Stelle für die Reichspolitik und die preußische Staatspolitik persönlich hervortritt und mit ausdrücklichen Worten die hier und da schon wild wuchernde Illusion zerstört, als sei auf verschiedenen wichtigen Gebieten der Staatskunst eine Kursänderung zu erwarten. Leute, die aus allen möglichen, zum Teil recht nebensächlichen und äußerlichen Erscheinungen der Parteipolitik den Stoff zu den verwegensten Kombinationen entnehmen, konnten vielleicht glauben, der Reichskanzler werde, um sich dem Zentrum gegenüber keine Schwierigkeiten zu schaffen, bestimmten Erklärungen über die Polenpolitik ausweichen. Ernsthafte Beurteiler durften solche Erwartungen nicht hegen. Also daß Herr v. Bethmann Hollweg keinen Zweifel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über sein Festhalten an der bisherigen Polenpolitik ließ, konnte nicht überraschen. Erfreulich aber war die Art, wie er diese Frage behandelte, eine Art, die ihm bei allen, die den Ernst und die Bedeutung dieser Frage erkannt haben, volles Vertrauen sichern wird. Auf die einzelnen Ausführungen brauchen wir hier nicht einzugehen; sie bestätigen, was wir vor acht Tagen hier über die Beratung der entsprechenden Interpellation im Reichstage gesagt haben. Denn auch im Landtage war es die Interpellation wegen der Kattowitzer Beamten, die den Anlaß zu dieser Debatte gab. Die Angelegenheit ist ja nun mit außergewöhnlicher Gründlichkeit behandelt worden; jede der Parteien nahm die Gelegenheit wahr, ihren Standpunkt zu der angeblich gefährdeten Wahlfreiheit der Beamten und Lehrer ausführlich darzulegen. Neues wurde dabei freilich von den Parteirednern nicht zutage gefördert. Die Kritik, die an dem Verhalten des Reichskanzlers durchaus etwas zu tadeln haben wollte, machte ihm einen Vorwurf daraus, daß er bei der Besprechung im Reichstage nicht erschienen war und nur im Abgeordnetenhause sprach. Man darf aber wohl daran erinnern, daß die Grundfrage bei dieser Angelegenheit, nämlich inwieweit ein Interesse des Dienstes durch die Beamten verletzt worden war, von der grundsätzlichen Auffassung der Polenfrage gar nicht zu trennen war und daß Herr v. Bethmann Hollweg ein Interesse, sich persönlich zu dieser Sache zu äußern, nur so weit haben konnte, als die Polenfrage in Betracht kam. Diese Frage ist aber eine Frage der preußischen Politik; kein deutscher Reichskanzler hat seine grundsätzliche Stellung dazu und seine Auffassung der einzelnen Maßnahmen jemals an andrer Stelle begründet als im Landtage. Wenn dies in der Presse bedauert wird, weil die Polenfrage das Deutsche Reich auch als Ganzes interessiere, so ist das insoweit richtig, als kein Reichskanzler der Gelegenheit ausweichen wird, auch vor den Reichstag seine Ansicht dazu zu sagen; indessen wenn an ihn die Frage herantritt, an welcher Stelle er grundlegende und bindende Erklärungen zur Polenpolitik abgeben soll, — ob vor dem Reichstag oder dem preußischen Landtag, — so entscheidet nicht die mehr oder weniger große Anteilnahme des gesamten deutschen Volks, sondern vielmehr die Frage, was staatsrechtlich korrekt ist. Darum sprach diesmal der preußische Ministerpräsident im Landtage, nicht der Reichskanzler vor dem Reichstage.

Unterdessen ist der Reichstag in die zweite Etatsberatung eingetreten, und man muß ihm das Zeugnis ausstellen, daß er einen guten Anlauf genommen hat. In einem Tage wurde er mit dem Etat des Reichsjustizamts fertig. Die Herren Volksvertreter haben also ihr Redebedürfnis stark gezügelt und wirklich die vom Seniorenkonvent vereinbarte Frist innegehalten. Das erweckt gute Aussichten nicht nur für die rechtzeitige Erledigung des Etats, sondern auch für den Wert der Debatten, die durch den Wegfall des breiten und seichten Geschwätzes, wie es sonst die Etatsdebatten zu füllen pflegte, nur gewinnen können. Die Hauptbelastungsprobe wird die jetzt erwachende Tugend des Maßhaltens bei unsern Parlamentariern freilich erst in der Beratung des Etats des Innern durchzumachen haben. Hoffen wir aber das Beste!

Wahlrechtsfragen. Die Thronrede zur Eröffnung des Landtags hat die Neugier, in welcher Richtung die preußische Staatsregierung ihre Bemühungen um die Reform des Wahlrechts aufnehmen werde, noch nicht befriedigt. Der Meinungsaustausch über die Reform hat also noch ganz freien Spielraum; nur das Signal ist gegeben, daß die Frage nun wirklich in einigen Wochen vor das Parlament kommt. Bisher haben positive Vorschläge, auf die sich eine parlamentarische Mehrheit einigen könnte, sehr bescheiden im Hintergrunde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gestanden. Ehe die Staatsregierung nicht gesprochen hat, will niemand aus der Deckung herauskommen. Unterdessen verbeißt sich die Erörterung hauptsächlich auf eine Frage, die durchaus nicht das Wesentliche einer Wahlreform zu bedeuten braucht: auf die Frage der öffentlichen oder der geheimen Wahl. Herr von Zedlitz, der diese Frage noch kürzlich im „Tag" behandelt hat, meint, die Lösung der Aufgabe der Wahlreform würde sich voraussichtlich verhältnismäßig leicht gestalten, wenn man sich über die Einführung der geheimen Wahl verständigte. Es will scheinen, als ob Herr von Zedlitz bei der weiteren Ausführung dieser Gedanken sich selbst widerlegt oder doch wenigstens an die Ausführbarkeit dieses Vorschlags selbst nicht recht glauben kann. Denn zuletzt kommt er doch auch in der Frage, ob öffentliche oder geheime Wahl, auf ein Kompromiß hinaus, und zwar nachdem er mit vollem Recht hervorgehoben hat, daß die Wirkungen, die man hier der geheimen, dort der öffentlichen Wahl beimißt, zum mindesten sehr zweifelhaft sind. Wie es die Sozialdemokratie versteht, auch bei der geheimen Wahl die Wähler zu überwachen und zu knebeln, ist bekannt. Man hat nun wohl gesagt, dem stehe bei der öffentlichen Wahl der Terrorismus von oben gegenübenüber. Die letzten Landtagswahlen in Preußen haben uns auch darüber eines bessern belehrt. Etwas Aergeres als den damals geübten Wahlterrorismus der Sozialdemokraten konnte es kaum geben. Wie aber will man bei solcher Sachlage die Frage der öffentlichen oder geheimen Wahl zum Angelpunkt der Reform machen? Auch Laband betrachtet diese Frage als einen Nebenpunkt und weist zutreffend darauf hin, daß man sich bei dem stark entwickelten Ueberwachungsdienst der Parteien auch bei der geheimen Wahl keiner allzu großen Illusion von der Wahrung des Wahlgeheimnisses hingeben dürfe. Wer mit Laband ein Freund der Proportionalwahl ist, wird in der Tat in der Frage „öffentlich oder geheim?" gegenüber dem Hauptprinzip nur ein nebensächliches Moment sehen können. Auch ein Pluralwahlrecht schließt erheblich wichtigere Fragen ein, als die der öffentlichen oder geheimen Abstimmung. Und wenn man erwägt, ob ein öffentliches direktes einem geheimen indirekten Verfahren vorzuziehen wäre, so wird mancher der Ansicht sein, daß die überwiegenden Vorzüge bei der ersten Kombination liegen würden. Das gilt in noch höherem Grad bei Kombinationen mit dem Prinzip der Gleichheit. Überall kommt man bei genauerer Prüfung zu dem Ergebnis, daß es sehr viel wichtigere Entscheidungen gibt, als gerade die über Öffentlichkeit oder Geheimnis der Abstimmung. Auch innerhalb eines Dreiklassensystems sind manche Verbesserungen denkbar, die höher anzuschlagen sind, als die Einführung des geheimen Verfahrens. An dem plutokratischen Charakter der jetzigen Form der Dreiklassenwahl z. B. würde durch das Wahlgeheimnis nicht das mindeste geändert werden. Sehr viel wichtiger sind doch auch in diesem Rahmen die Erwägungen, die der Bildung, dem Alter, der sozialen Stellung einen Anteil an der Klasseneinteilung gewähren wollen, oder die Schmiedingschen Vorschläge, die auf die Wahl der Abgeordneten innerhalb jeder der drei Klassen hinauslaufen.

Alles das sind Dinge, mit denen man sich in der einen oder anderen Richtung auseinandersetzen kann, ohne sich ausschließlich auf eine einzige Seite der komplizierten Reformfrage festzulegen. Aussichtslos allein sind die Bestrebungen, die auf eine unveränderte Übertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen gehen und damit natürlich auch den Ersatz des öffentlichen durch das geheime Wahlverfahren als conditio sine qua non aufstellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Fortfall der Fähnrichsprüfung. — Am 27. November vorigen Jahres erschien in Nummer 24 des „Armee-Verordnungsblatts" folgende Verfügung:

1. daß die schriftlichen und mündlichen Fähnrichsprüfungen der Kadetten künftig bei der Haupt-Kadettenanstalt durch die Klassenlehrer abgehalten werden;
2. daß den Primanern der in Ziffer I, 8a der Offizier-Ergänzungs-Vorschrift bezeichneten höheren Lehranstalten, wenn sie nach einjährigem Besuch der Prima in die Armee als Fahnenjunker eintreten, nach Maßgabe ihrer Schulzeugnisse die Fähnrichsprüfung erlassen werden darf; und
3. daß alle Prüflinge — einschließlich der Kadettten —, die in der schriftlichen Fähnrichsprüfung Gutes geleistet haben, von der mündlichen Prüfung befreit werden können.

Die neuen Bestimmungen haben zum Teil in militärischen wie nichtmilitärischen Kreisen Zustimmung gefunden — die lebhafteste begreiflicherweise in den Reihen der davon in erster Linie betroffenen Jünglinge. Aber man kann doch darüber auch andrer Ansicht sein und den Wert des Erlasses für recht bedenklich erachten.

Nach dem Erlaß ist die Ablegung der bisherigen Fähnrichsprüfung für die Nichtabiturienten der höheren Lehranstalten fernerhin nur noch bei solchen Offiziersaspiranten obligatorisch, die sich das dazu nötige wissenschaftliche Rüstzeug auf einer privaten Vorbildungsanstalt (Presse) zu verschaffen gesucht haben. Dagegen kann fortan den Schülern der höheren Lehranstalten, die nach einjährigem erfolgreichen Besuch der Prima in die Armee als Fahnenjunker einzutreten wünschen, die Fähnrichsprüfung auf Grund günstiger Schulzeugnisse erlassen werden. Gegen diesen Punkt wäre schließlich nichts einzuwenden, denn es erschien immer als eine unbillige Härte, daß ein Primaner, sei es, daß er die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder sich an sie nicht herangewagt hatte, oder weil er aus sonst einem Grunde ein bis zwei Jahre früher in die Armee treten wollte, — nun erst noch sich zur Fähnrichsprüfung vor der staatlichen Prüfungskommission vorbereiten mußte. Denn ohne eine solche privatim oder auf einer „Presse" betriebene Zurichtung und Feilung des Aspiranten mit bezug auf gewisse Spezialfächer war auf einen Erfolg nicht zu rechnen. Daß diese Unbilligkeit nun aufhört, ist also als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit im ganzen zu billigen, obwohl die conditio sine qua non eines guten Schulzeugnisses wohl nur der Form wegen gestellt ist. Wenigstens möchten wir das Gymnasium usw. sehen, das einem Primaner, selbst wenn sein ferneres Verbleiben auf der Schule vom Direktor und dem gesamten Lehrerkollegium nicht grade als das erstrebenswerteste aller Güter erachtet wird, nicht schließlich ein ganz nett ausschauendes Abgangszeugnis in die Hand drücken würde, wenn man weiß, daß es der Betreffende zum Eintritt in die Armee benötigt.

Bedenklich aber erscheint uns der zweite Teil der neuen Verfügung, wonach auch für alle Kadetten die bisherige, sehr eingehend von einer besondren staatlichen Kommission mündlich wie schriftlich vorgenommene Fähnrichsprüfung am Schlusse der Obersekunde aufhören und nur durch eine Prüfung durch die eigenen Klassenlehrer ersetzt werden soll, bei der die nach den schriftlichen Arbeiten mit „gut" von ihren Lehrern beurteilten Kadetten eo ipso auch von jeder mündlichen Prüfung befreit sind. Wir hätten gewünscht, daß eine solche Bestimmung nicht getroffen wäre, die de facto der völligen Abschaffung der Fähnrichsprüfung gleichkommt*).

*) Nachträglich ist freilich offiziös bekannt gegeben worden, daß diese Schlußprüfungen im Beisein der staatlichen Prüfungskommission abgehalten werden würde. Dies ändert aber natürlich an der oben festgestellten Tatsache nichts: da der Klassenlehrer selbst prüft, so ist die Anwesenheit der Kommission nur noch eine leere Form!

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jeder aus dem Kadettenkorps hervorgegangene Offizier weiß, daß der Gedanke an jene Schlußprüfung, die Notwendigkeit, sie bestehen zu müssen, für sehr viele unsrer Kadetten immer den besten kategorischen Imperativ zum wirklichen, intensiven Arbeiten gebildet hat; er weiß auch, eine wie große Zahl gewandter und „heller", aber dabei unfleißiger Kadetten, und anderseits, auch wie viele aus gewissen andern Gründen besonders nachsichtig behandelte Kadetten regelmäßig bis zur Obersekunda „durchgeschoben" wurden, ohne eigentlich eine wirkliche Grundlage der wissenschaftlichen Bildung sich durch Arbeit und Streben erworben zu haben. Für diese bildete immer das eherne „Muß" der Fähnrichsprüfung ein vorzügliches Mittel zur Selbsterziehung und legte auch dem leichtsinnigsten und unfleißigsten Jüngling schließlich die Notwendigkeit ernster Arbeit auf.

„Das Büffeln zur Prüfung, somit der Keim zur Nervosität, wird fortfallen. Der Schulprüfung ist das Schreckliche genommen. Auch auf diesem Gebiet geht die Militärverwaltung bahnbrechend voran, eine Erleichterung bei der Abiturientenprüfung wird die Folge sein usw. . . ." ruft laut Generalmajor v. Löbell im „Tag" aus (5. Dezember).

Mit Verlaub — da kann man doch auch ganz andrer Ansicht sein. Gewiß hat die Prüfungsfrage und schließlich auch die Einrichtung unserer Abiturientenprüfung seine Schattenseite. Aber der Nachweis eines wirklich abgeschlossenen Bildungsganges kann doch immer nur durch ein strenges, sich über das ganze Gebiet des Lernstoffes erstreckendes Examen von unbeteiligter dritter Seite aus gewonnen werden. Mögen dabei auch schwache Naturen hier und dort dem Examengespenst zum Opfer fallen: wo Holz gehackt wird, fallen Späne, und das heutige Leben erfordert gebieterisch nervenstarke Naturen und kraftvolle Charaktere. Allzu schwer war aber schließlich die Fähnrichsprüfung doch auch nie, und für sehr brave, aber beschränkte Kadetten, die durchfielen, trat ja immer noch die königliche Gnade ergänzend und mildernd ein.

Solange das Examenprinzip bei uns für alle staatlichen Berufe aufrecht erhalten bleibt und zum Nachweis erlangter Befähigung oder abgeschlossener Vorbereitung bis zu einem gewissen Grade und Alter für notwendig erachtet wird, sollte man dies auch für den Offiziersersatz gelten lassen. Außer der eventuellen, ganz freiwilligen späteren Prüfung zur Kriegsakademie werden also unsre Offiziere fernerhin überhaupt kein Examen, die Offiziersaspiranten aber nur das Offiziersexamen, das rein fachmännischer Natur ist und bereits nach zehnmonatiger Kriegsschulzeit gefordert wird, abzulegen haben, während in den meisten andern, selbst in republikanischen Armeen, noch besondre Prüfungen für die Beförderung zum Hauptmann und zum Stabsoffizier vorgeschrieben sind.

Daß man eine Prüfung der Kadetten am Schluß der Obersekunda „vor den Klassenlehrern" aber einer wirklichen Prüfung von der Gattung, wie sie sonst für alle andern staatlichen Anstellungsberufe in mehr als einer Auflage vorgeschrieben sind, nicht gleich erachten kann, das bedarf hier wohl kaum noch einer besondren Ausführung. Und auch der Hinweis auf die zahlreiche eintretenden Befreiungen von der mündlichen Prüfung in dem betreffenden Erlaß zeugt davon, daß es sich hier wohl nur noch um eine „Form" handeln soll.

Wenn man möglicherweise durch die neuen Bestimmungen eine Vermehrung des Offiziersersatzes erreichen will, so erscheint ein solcher Erfolg doch allzu teuer erkauft. Wahr ist es ja: Zahlreiche Offizierkorps, namentlich bei den Grenzregimentern, leiden furchtbar unter einem fast unerträglichen Offiziermangel und viele Hauptleute müssen hier sogar als einzige diensttuende Offiziere ihrer Kompagnie, sich notgedrungen mit der Ausbildung ihrer Rekruten persönlich abquälen. Aber

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hiergegen gibt es ein vortreffliches Aushilfsmittel, von dem leider bisher unsre Militärverwaltung noch niemals Gebrauch gemacht hat: man vermindre durch Beschränkung der Ernennungen und durch Versetzungen die übermäßige Zahl von Offizieren bei der Garde und bei gewissen bevorzugten Regimentern — sind doch fast bei allen Kompagnien im Gardekorps drei, zuweilen sogar vier diensttuende Leutnants vorhanden! — und bedenke damit die armen, sich mühsam mit einem ganz unzureichenden Offizierstande in den denkbar schwierigsten Verhältnissen abquälenden Grenzregimenter. Damit wäre ein größrer Gewinn für unser Heer erzielt, als jetzt durch die Aufhebung der Fähnrichsprüfung für einen sehr großen Teil unsres Offiziernachwuchses erreicht werden dürfte.

Daß es auch ohne bestandene Fähnrichsprüfung hervorragend tüchtige Offiziere geben kann und daß die spätere Laufbahn dem jungen Offizier oft die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer intensiven Ausfüllung seiner wissenschaftlichen Lücken erfolgreich aufdrängt, ja daß auch selbst ohne großes theoretisches Wissen hervorragende Frontoffiziere, sogar Heerführer, dank einer besondren praktischen Beanlagung und einer gewissen genialen Begabung, existieren können — ebenso wie es auch bei uns tüchtige Minister ohne die große Staatsprüfung gegeben hat, gibt und immer geben wird —, wer wollte daran zweifeln! Aber das wird doch immer eine seltene Ausnahme bleiben, und als Regel würden wir lieber gesehen haben, daß man wenigstens an dem bisherigen Prüfungsmodus festgehalten hätte, wenn sich einmal aus gewissen Gründen eine Erweiterung des herrschenden Prinzips bis zur Forderung des Abiturientenexamens für alle Offiziersaspiranten — wie es bekanntlich in Bayern seit langem der Fall ist — nicht durchführen läßt.

Miles

Politik und Wissenschaft. Herr Geheimrat Philipp Zorn ist ein berühmter und mit Recht allgemein hochgeschätzter Universitätslehrer, dessen Bedeutung und Verdiensten die Grenzboten erst kürzlich ihre Huldigung dargebracht haben, aber es scheint, daß auch er den kleinen Schwächen des deutschen Gelehrtentums zeitweise seinen Tribut zahlen muß. Davon zeugt sein wackrer, aber aussichtsloser Kampf in der Mannesmannsache. Sehen wir näher zu! Unentwegt bleibt er dabei, Artikel 112 der Algecirasakte habe nicht die Bedeutung, den Sultan von Marokko in seiner Souveränität zu beschränken, sondern verpflichte ihn nur, ein Berggesetz zu erlassen, das inhaltlich gewissen Anforderungen des Bergrechts europäischer Länder entspreche. Die Forderung des Artikels 112 sei durch das im Oktober 1908 von Mulai Hafid erlassene Berggesetz erfüllt; folglich sei dies rechtsgültig. Dagegen sei der Beschluß des diplomatischen Korps in Tanger vom 20. August 1908 bedeutungslos und rechtswidrig. Nehmen wir einmal an, Herr Professor Zorn sei im Sommer 1908 deutscher Gesandter in Tanger gewesen. Im Juni hatte Sultan Abdul Asis beschlossen, den französischen Ingenieur Porché mit der Ausarbeitung eines Minengesetzes zu beauftragen. Wie dieses Gesetz des ganz in französischen Händen befindlichen Sultans ausgesehen hätte, darüber wird wohl niemand im Zweifel sein. Für deutsche Ansprüche war dann kein Raum mehr in Marokko. Aber der deutsche Gesandte in Tanger durfte sich nicht rühren! Beileibe nicht! Denn der souveräne Sultan von Marokko übte ja sein Recht aus nach Artikel 112 der Algecirasakte, und niemand durfte ihm hineinreden! Fiat justitia et pereat mundus! Glücklicherweise war aber der deutsche Gesandte keine rechtswissenschaftliche Autorität, sondern ein Politiker, der seine Pflicht erkannt hatte, die Algecirasakte nicht nach dem Buchstaben zugunsten marokkanischer Souveränität zu deuten, sondern ihren Zweck, die Sicherung der „offenen Tür" für europäische Ansprüche, im Auge

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu behalten. Darum erlangte er geschickt und energisch einen Beschluß der Vertreter sämtlicher Signatarmächte von Algeciras — auch der Vertreter Marokkos trat dem Beschluß des diplomatischen Korps in Tanger bei —, wodurch überhaupt erst wieder die Konkurrenz deutscher Ansprüche möglich wurde. Sämtliche Mächte waren der Meinung, die sonst überall in der Welt bisher gegolten hat, daß dieselben Parteien, die einen Vertrag schließen, ihn auch deklarieren und abändern können, wenn sie nur alle darin einig sind. Da kommt nun der berühmte Rechtslehrer und sagt uns: Nein! das ist nicht wahr; ein solcher Beschluß ist null und nichtig, und wenn er gefaßt ist, so darf sich Deutschland nicht danach richten, obwohl es in eignem Interesse diesen Beschluß herbeigeführt hat. Zu verstehen ist das freilich vom Standpunkt praktischer Politik nicht, aber was schadet das? Die echte Wissenschaft fordert es so. Also nur der souveräne Sultan von Marokko hat ein Berggesetz zu erlassen, ganz wie er will. Sultan war am 20. August 1908 Abdul Asis, der sich gerade anschickte, die deutschen Rechte aus Marokko hinauszuwerfen. Wenige Tage darauf war dieser Sultan allerdings ein geschlagener Herrscher, und der siegreiche Prätendent erließ nun am 7. Oktober das Berggesetz, das nach Herrn Professor Zorn unumstößliches Recht auf Grund der Algecirasakte ist. War aber Mulai Hafid rechtmäßiger Sultan? Gewiß war er es, sagt Herr Professor Zorn, denn nach marokkanischem Recht war er es, und das ist maßgebend. Wenn nun aber am 8. Oktober in den Hauptstädten des Landes ein andrer Sultan ausgerufen worden wäre, — was durchaus im Bereich der Möglichkeit lag —, dann wäre Mulai Hafid nach marokkanischem Recht nicht mehr rechtmäßiger Herrscher gewesen. Was sollte dann werden? Die bekanntlich immer schwerfällige und thörichte Diplomatie hat zur Vermeidung von Verwirrungen in der Gültigkeit internationaler Verträge den Akt der Anerkennung einer Regierung durch die fremden Mächte erfunden, aber die Wissenschaft geht das nichts an; das marokkanische Recht muß doch Recht bleiben und unter diesem Deckmantel kann das allgemeine Wettrennen der Europäer aller Nationen nach solchen einem exotischen Despotismus abzulistenden Rechten, — ein Wettrennen, das gerade die Algecirasakte beseitigen wollte, — ruhig fortgesetzt werden. Doch halt! Sultan Mulai Hafid hat als anerkannter Sultan das Gesetz vom 7. Oktober 1908 „unter unmittelbarer amtlicher Mitwirkung der deutschen Behörden" bestätigt. Das Weißbuch weist demgegenüber nach, daß eine Mitwirkung der Behörden in diesem Sinne tatsächlich nicht stattgefunden hat. Nun wird uns doch wohl Herr Professor Zorn beweisen, warum das Verhalten der Behörden trotzdem die von ihm behauptete rechtliche Wirkung hatte, auch wenn sie nicht beabsichtigt war? Weit gefehlt! Er macht es sich bequemer: er verweist auf das, was die Behörde bestreitet, als „Tatsache" und erklärt: „Ich muß mich enthalten, auf diese Redewendungen näher einzugehen." Diese Methode ist auch — Wissenschaft. So einfach erreicht man den Zweck, unter allen Umständen recht zu behalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG